

Feuerwehrreglement der Gemeinde Tschierschen-Praden

I. Allgemeines

Art. 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit der kantonalen Organe fallen. Dieses Reglement legt die Organisation und die Aufgaben des kommunalen Feuerwehrwesens fest.

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglementes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Vollzug

Die Führung der Feuerwehr wird mitsamt den in den einschlägigen Bestimmungen umschriebenen Vollzugsaufgaben der Feuerwehrkommission übertragen.

Art. 3

Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

Art. 4

Grundsatz

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Tschierschen-Praden feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.

Art. 5

Dienstdauer

Die Feuerwehrpflicht dauert vom 1. Januar nach Vollendung des 18. Altersjahres bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 49. Altersjahres. In die-

sem Rahmen kann die Feuerwehrkommission je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

Art. 6

Dienstleistung Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung der Pflichtersatzabgabe.

Art. 7

Tauglichkeit Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 8

Einteilung Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 9

Weiterbildung Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung eingeteilt.

Art. 10

Sollbestand Die Feuerwehrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art. 5) nicht erreicht wird.

Art. 11

Befreiung vom aktiven Dienst Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit

- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind;
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- werdende und stillende Mütter;
- Personen die einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

III. Pflichtersatz

Art. 12

Pflichtersatz
Grundsatz

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine pro rata Abrechnung findet nicht statt.

Die Feuerwehersatzabgabe wird durch den Gemeindevorstand in einer Verordnung festgelegt

Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht oder seine Absenz nicht begründet entschuldigt, hat an Stelle von Bußen ebenfalls den Pflichtersatz zu bezahlen.

Art. 13

Befreiung vom
Pflichtersatz

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- Gemeindepräsident;
- Geistliche und Ordenspersonen;
- Angehörige der Kantonspolizei;
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- werdende und stillende Mütter;
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

In Absprache mit der Feuerwehrkommission kann der Gemeindevorstand weitere Personen von der Ersatzabgabe befreien.

IV. Organisation

Art. 14

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus.

Er wählt die

- Mitglieder der Feuerwehrkommission
- Kommandant, Vizekommandant und die Offiziere

Art. 15

Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie bestellt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar.

Wahl und Zusammensetzung

Die Kommissionsmitglieder (in der Regel ein Mitglied des Gemeindevorstandes, ein Angehöriger des Feuerwehrkaders und der Werkmeister) werden vom Gemeindevorstand für eine dreijährige Amtsdauer gewählt.

Art. 16

Aufgaben und Zuständigkeit der Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 10;
2. Wahl der Gruppenführer;
3. Wahl des Materialverwalters und des Fouriers;
4. Vorschläge zuhanden des Gemeindevorstandes für die Wahl des Kommandanten, des Vizekommandanten und der Offiziere;
5. Vorschläge für die Wahl in die Feuerwehrkommission;
6. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
7. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes;
8. Dringliche Anschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis Fr. 1'500.- pro Jahr.
9. Disziplinarbussen gemäss Art. 42 bis Fr. 500.--;
10. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten;
11. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen;
12. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
13. Delegation an Feuerwehrkurse und -anlässe;
14. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 11.

Art. 17

Gliederung der Feuerwehr

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Art. 18

Feuerwehrstab

Dem Feuerwehrstab gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Offiziere, Materialverwalter und Fourier.

Art. 19

Feuerwehrkommandant

Dem Kommandanten obliegen:

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettendienstes;
2. Oberaufsicht über Personal und Material;
3. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes;
4. Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen;
5. Erstellung des Jahres-Übungsplanes;
6. Vertretung der Feuerwehr nach außen;
7. Entscheid über Entschuldigungen;
8. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und an das kantonale Feuerpolizeiamt.

Art. 20

Vizekommandant Der Vizekommandant ist der Stellvertreter des Kommandanten.

Art. 21

Abteilungschefs,
Offiziere Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen:

1. Führung ihrer Abteilungen;
2. Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
3. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen.

Art. 22

Materialverwalter Der Materialverwalter besorgt:

1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung;
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials;
3. Eine jährliche Inventur;
4. Kontrolle über Reparaturarbeiten

Art. 23

Fourier Der Fourier besorgt:

1. Die Führung der Mannschaftskontrolle;
2. Kontrolle über Übungs- und Schadendienst;
3. Auszahlung des Soldes.

Art. 24

Geräteführer
(Chargierte) Den Gruppenführern obliegt die Führung der ihnen zugeteilten Gruppen.

Art. 25

Gemeindepersonal Der Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden.

Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

V. Allgemeine Vorschriften

Art. 26

Dienstvorschriften Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;
2. obligatorische Dienstleistung bei Alarm;
3. diszipliniertes Verhalten;
4. pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen in Schadenfällen;
5. sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
6. schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

Art. 27

Pflicht des Kaders Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere oder Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Art. 28

Verbote Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
2. Verlassen angewiesener Posten, außer im äußersten Notfall;
3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes;
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.

Art. 29

Disziplinarmaßnahmen Den Abteilungschefs steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Art. 30

Persönliche Ausrüstung Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Außerhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 31

Korpsmaterial Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmäßig untergebracht und gewartet.

VI. Übungsdienst**Art. 32**

Übungsdienst Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Art. 33

Übungsplan Jede aktiv Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

Art. 34

Übungsobjekt Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.
Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen. Evt. verursachte Schäden sind dem Gemeindevorstand umgehend zu melden.

VII. Alarmwesen**Art. 35**

Alarmierungspflicht Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Art. 36

Alarmierung Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder Sirenenalarm.

Art. 37

Anforderung von Hilfe Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 38Auswärtige
Hilfeleistungen

Bei Hilfeanforderungen aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der auszurückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde/Betrieb muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können den hilfeersuchenden Gemeinden in Rechnung gestellt werden.

Art. 39

Kommando

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Art. 40

Versicherung

Die Gemeinde Tschierschen-Praden sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheit im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind. .

VIII. Besoldung und Bussen**Art. 41**

Besoldung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeindevorstand in einer Verordnung festgelegt.

Art. 42

Disziplinarbussen

Die Feuerwehrkommission kann mit Buße bis zu Fr. 500.-- bestrafen:

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt;
2. Wer sich einem Auftrag widersetzt;
3. Wer ein Verbot nach Art. 28 missachtet.

Die Bußen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteinrücken zu Kursen oder Weiterbildungstagen werden durch den Gemeindevorstand in einer Verordnung festgelegt.

Art. 43

Entschuldigungen

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Kommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheidet der Kommandant.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit;
- schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- Militär- oder Zivilschutzdienst;
- begründete Aufenthalte außerhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt).
- Über weitere triftige Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission.

Art. 44

Rechtsmittel
a) Bussen

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission nach Art. 42 kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand Tschierschen-Praden schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 45

b) Entschuldigungen

Gegen Entscheide des Kommandanten über Entschuldigungen gemäss Art. 43 kann innert 10 Tagen bei der Feuerwehrkommission Beschwerde erhoben werden.

Art. 46

Verwendung der Ersatzabgabe und Bussen

Der Ertrag der Ersatzabgabe und Bussen wird ausschließlich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

Art. 47

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Erlasse der einzelnen Fraktionen.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 1. Oktober 2010

GEMEINDE TSCHIERTSCHEN-PRADEN

Der Präsident:

Der Aktuar:

Werner Walser

Ernst Gabriel